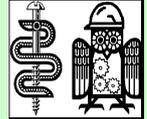




Das Paget-von Schroetter-Syndrom: Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?



Ergebnisse der saarländischen SATURN*-Studie, Teil I.

*Subclavia-/Axillarvenen-Thrombose: UnfallversicherungsRechtliche Nebetrachtung

Lothar Zell¹, M. Heger², A. Steuckhardt-Götz¹, P. Scheffler³, A. Buchter¹

¹Institut und Poliklinik für Arbeitsmedizin, Universität des Saarlandes, Homburg/Saar; ²Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit, Saarbrücken; ³Innere Medizin III, Angiologie, Universitätskliniken, Homburg/Saar

Einleitung und Fragestellung:

Das Krankheitsbild der „primären“ Thrombose der oberen Extremität im Sinne eines „Paget-von Schroetter-Syndrom“ (synonym: „An-strengungsthrumbose“, „Thrombose par effort“) wird von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern üblicherweise weder als Arbeitsunfall noch als Berufskrankheit anerkannt. Die mehrteilige SATURN*-Studie soll klären, ob und unter welchen Kriterien die Erkrankung als Arbeitsunfall (Dauer der schädigenden Einwirkung bis zu einer Schichtlänge) oder gegebenenfalls als Berufskrankheit nach „Öffnungsklausel“ (darüberhinausgehende Einwirkdauer) zu werten ist.

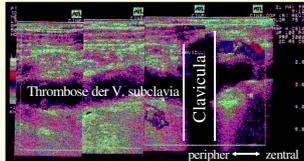
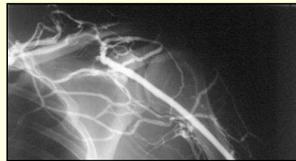
Paget-von Schroetter-Syndrom: Klinisches Bild

Oberflächliche Kollateralvenenbildung Infrarotaufnahme bei PvSch-Syndrom bds.



Phlebographie

Duplexsonographie

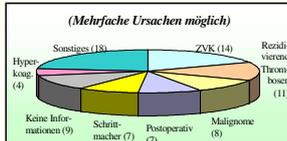
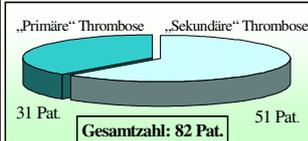


Methodik:

Nach Aktenstudium eines Kollektivs von 82 Patienten mit Thrombosen der oberen Extremität (zehnjähriger Erfassungszeitraum einer angiologischen Klinikambulanz) konnte aufgrund der Unterlagen bei 51 Patienten eine Bewertung der Thrombose der Vena axillaris und/oder der Vena subclavia als ausschließlich „sekundär“ (Zentralvenenkatheter, Malignom, Hyperkoagulabilität, Operationsfolge etc.) erfolgen. Bei den verbliebenen 31 Patienten dieses Kollektivs erfolgte eine Einbestellung oder ein Hausbesuch mit einer ausführlichen retrospektiven arbeitsmedizinischen Anamneseerhebung und aktuellen Untersuchungen zur Frage der ätiologischen Klärung des Krankheitsbildes.

Aufarbeitung der Krankenakten von 82 Patienten mit Thrombosen der oberen Extremität in einem Zeitraum von 10 Jahren

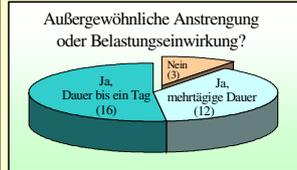
Ursachenspektrum beim Patientenkollektiv (n=51) mit sekundären Thrombosen der oberen Extremität



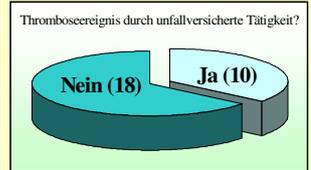
Ergebnisse:

Bei 28 dieser 31 Patienten mit Verdacht auf ein „Paget-von Schroetter-Syndrom“ fanden sich anamnestisch als kausale Einwirkung ungewohnte körperliche Belastungen im privaten Bereich oder bei der Berufstätigkeit in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Manifestation der Thrombosesymptomatik. Davon ließen sich bei 16 Patienten kurzdauernde physikalische Einwirkungen (akutes Trauma bis mehrstündige Belastung) und bei 12 Patienten mehrtägige oder längere Belastungsexpositionen eruieren. Bei 10 der 28 Patienten war das Thromboseereignis Folge einer außergewöhnlichen Belastung (z.B. ungewöhnliche Überkopfarbeiten) in einer gesetzlich unfallversicherten Tätigkeit, hierbei müsste die Erkrankung nach den Kriterien der gesetzlichen Unfallversicherung bei 4 Patienten als Arbeitsunfall und bei 6 Patienten als Berufskrankheit nach Öffnungsklausel bewertet werden. 4 der 28 Patienten hatten neben der physikalischen Belastung weitere thrombogene Risikofaktoren (Halsrippe, Schrittmacher).

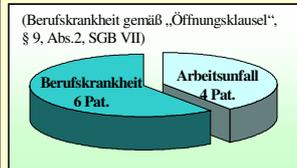
31 „primäre“ Thrombosen der Vena subclavia/axillaris
Frage: „Thrombose par effort“?



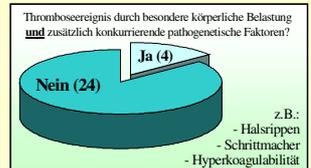
28 Thrombopatienten mit erheblicher Belastungseinwirkung
Frage: Gesetzliche Unfallversicherung?



10 Thrombosen durch gesetzlich unfallversicherte Tätigkeit
Frage: Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?



28 Thrombopatienten mit erheblicher Belastungseinwirkung
Frage: Weitere ursächliche Faktoren?



Mehrtägige Dauer der physikalischen Belastungseinwirkung (Beispiele)

Holzschälarbeiten



Paneelenanbringung



Elektrokabelaufhängung



Heissmangelarbeit in Wäscherei



Dauer der physikalischen Belastungseinwirkung bis zu einem Tag (Beispiele)

Ungewohntes Ballspiel
Anheben eines Ofens
Ungewohnte Schwimmstrecke
Schweres Rucksacktragen
Kompression der Axilla

Ruckartiges Heben eines Patienten
Ringkampf mit Freund
Ungewohnte Gartenarbeit
Teppichklopfen und -tragen
Rücken schwerer Möbel

Schlussfolgerungen:

Bei anamnestisch gegebenen physikalischen Belastungsfaktoren während einer gesetzlich unfallversicherten Tätigkeit sollen Thrombosen der oberen Extremität im Sinne eines Paget-von Schroetter-Syndroms an den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern in Abhängigkeit von der Dauer der Belastungseinwirkung als Arbeitsunfall gemeldet oder als Verdacht auf eine Berufskrankheit angezeigt werden. Da die Erkrankung zur Zeit noch nicht in der Berufskrankheitenliste aufgeführt ist, sollte eine Anzeige ohne Nennung einer BK-Ziffer nach „Öffnungsklausel“; § 9, Absatz 2, SGB VII) erstellt werden. Eine Aufnahme des Krankheitsbildes in die Berufskrankheitenliste muss langfristig diskutiert werden. Beim Vorliegen außerberuflicher thrombogener Risikofaktoren kann die berufliche physikalische Einwirkung im unfallversicherungsrechtlichen Sinn einer Teilursache bewertet werden. Primäre und sekundäre Präventivmaßnahmen auch nach § 3 der Berufskrankheitenverordnung werden für berufliche Risikobereiche empfohlen.